

Merkblatt **PRODUKTION SERIELLER FORMATE**

in Ergänzung der Förderrichtlinie (zu finden unter www.medienboard.de)

Das Medienboard fördert die **Produktion von seriellen Formaten** aller Genres, unabhängig davon, ob sie für die lineare oder non-lineare Rezeption bestimmt sind. So können Serial Drama-, Entertainment- und Factual-Formate unterstützt werden. Die Projekte sollen sich durch eine besondere Programmqualität auszeichnen, eine wirtschaftlich erfolgreiche Auswertung für die Produzentin oder den Produzenten erwarten lassen und im besonderen Interesse des Produktionsstandortes Berlin-Brandenburg liegen.

Allgemeine Grundsätze

1. Mit der Arbeit an den Projekten darf zum Zeitpunkt der Antragstellung nicht begonnen worden sein. Im Einzelfall können bei Vorliegen der notwendigen Voraussetzungen Ausnahmen gemacht werden.
2. Reine Auftragsproduktionen können nicht gefördert werden. Die vertragliche Rechtaufteilung zwischen der Produzentin oder dem Produzenten und dem Auswerter/Koproduzenten hat ihren Beteiligungen am geförderten Projekt entsprechend ausgewogen zu erfolgen (faire Rechtaufteilung). Die Förderung durch öffentliche Mittel gilt dabei als Leistung der Produzentin oder des Produzenten.
3. Förderbar sind grundsätzlich Kosten für die Produktion von fiktionalen Serien und nicht-fiktionalen Formaten für die TV- und Online-Auswertung. Die Auswerter serieller Formate können Fernsehsender und Betreiber Video-on-Demand-(VoD-) Plattformen sein.
4. Die Förderung erfolgt in Form eines bedingt rückzahlbaren, zinslosen Darlehens. Die Abwicklung der Förderung erfolgt nach der Förderzusage des Medienboard durch die Investitionsbank des Landes Brandenburg (ILB).
5. Es müssen mindestens die vom Medienboard gewährten Fördermittel in Berlin-Brandenburg verwendet werden (siehe Merkblatt Regionaleffekt).
6. Fördermittel des Medienboard können mit Fördermitteln anderer Förderinstitutionen kumuliert werden.
7. Bei geförderten Projekten soll im Vor- und Abspann, in der Startsequenz oder im Rahmen des Internetauftritts des Projekts sowie auf Werbeträgern in geeigneter Form und in branchenüblicher Weise durch Verwendung des Logos (Wort-Bild-Marke) des Medienboard auf dessen Mitfinanzierung hingewiesen werden. Das Logo ist im Internet unter www.medienboard.de abrufbar.
8. Die Antragstellerin oder der Antragssteller hat dem Medienboard das geförderte Werk auf zwei archivfähigen Datenträgern, z.B. DVD, in Original- und ggf. in Synchronfassung zu überlassen.
9. Sofern Fördermittel zurückgezahlt werden, können sie von den zurückzahlenden Produktionsfirmen in der Regel innerhalb von drei Jahren als **Erfolgsdarlehen** zur Finanzierung eines neuen Projekts beantragt werden.

Merkblatt **PRODUKTION SERIELLER FORMATE**

in Ergänzung der Förderrichtlinie (zu finden unter www.medienboard.de)

Antragstellung

1. Antragsberechtigt sind grundsätzlich unabhängige Produzentinnen und Produzenten.
2. Die schriftliche Antragsstellung muss fristgerecht unter Verwendung der entsprechenden Antragsformulare (online) erfolgen. Im Vorfeld ist ein Antragsgespräch erforderlich.
3. Die aktuellen Einreichtermine und die jeweiligen Ansprechpartner sind auf der Homepage des Medienboard zu finden. Es werden in der Regel vier Fördersitzungen pro Jahr stattfinden.
4. Der Antrag soll insbesondere Folgendes enthalten:
 - Drehbücher der jeweiligen Folgen, detaillierte Projektbeschreibung und Umsetzungskonzept,
 - detaillierte Kalkulation,
 - Finanzierungsplan,
 - bei Serial Drama-Formaten LOI des Auswerters, wie z.B. eines Fernsehsenders, einer VoD-Plattform oder eines Vertriebs,
 - Nachweis über den Erwerb der Stoffrechte,
 - Producer's und director's notes,
 - Stab - und Besetzungsliste,
 - Visualisierungshilfen zum Look der Serie und Angaben zur Weiterentwicklung,
 - detaillierte Darlegung über das Erreichen des Zielpublikums und/oder Angaben zur Reichweitenbeschaffung und zum Erlösmodell, ggf. Recoupmentplan.

Finanzierung

1. Die kumulierte Förderung beträgt maximal 30% des deutschen Finanzierungsanteils.
2. Die/der Produzent/in soll einen angemessenen Eigenanteil zur Finanzierung erbringen, der mindestens 70% beträgt.
3. Die Höhe der Förderung wird am deutschen Finanzierungsanteil bemessen. Für die Berechnung der Fördermittel und der förderfähigen Kosten werden die Beträge vor Abzug von Steuern und sonstigen Abgaben herangezogen.

Merkblatt **PRODUKTION SERIELLER FORMATE**

in Ergänzung der Förderrichtlinie (zu finden unter www.medienboard.de)

Kalkulation

1. Es können Handlungskosten von bis zu 6% und ein Gewinn von bis zu 7,5% der Fertigungskosten als Herstellungskosten anerkannt werden. Ein Produzentenhonorar, Finanzierungskosten oder eine Überschreitungsreserve können nicht als Herstellungskosten anerkannt werden.
2. Der **Regionaleffekt** muss im branchenüblichen Kalkulationsschema detailliert in EURO in jeder Position der Gesamtkosten ausgewiesen werden.
3. Weiterhin muss bei der Förderung der Herstellung eines seriellen Formats eine Bearbeitungsgebühr der ILB von 3% des beantragten Darlehens kalkuliert werden. Bei Darlehen zwischen 10.000€ und 16.667€ ist eine Mindestgebühr von 500€ zu kalkulieren.
4. Kosten für Anlagegüter, die nach Projektende an die Produzentin oder den Produzenten übergehen, können nicht als Herstellungskosten anerkannt werden.
5. Eigene Sachleistungen (z.B. Nutzung eigener Technik, Büroräume etc.) und Eigenleistungen (Leistungen angestellter Mitarbeiter), die nicht als Rückstellungen oder Beistellungen behandelt, sondern bezahlt werden, sollten in der Kalkulation explizit ausgewiesen werden.

Auszahlung

1. Das Förderdarlehen wird in fünf Raten nach Projektfortschritt und durch Abruf des Fördernehmers ausgezahlt. Die letzte Ratenzahlung in Höhe von 10% der Fördersumme erfolgt nach Prüfung des Schlussberichts.

Rückzahlung

1. Darlehen für die Herstellung von seriellen Formaten sind aus den in- und ausländischen Verwertungserlösen zu tilgen. Nach vorrangiger Rückführung des anerkannten Eigenanteils sind für die Tilgung des Darlehens 50% der dem Produzenten aus der Verwertung zufließenden Erlöse zu verwenden.
2. Die Rückzahlungspflicht endet in der Regel 10 Jahre nach der ersten Zugänglichmachung des geförderten Werks.
3. Sofern Fördermittel zurückgezahlt werden, können sie von den zurückzahlenden Produktionsfirmen in der Regel innerhalb von drei Jahren als **Erfolgsdarlehen** zur Finanzierung eines neuen Projekts beantragt werden.